

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Petershagen vom 05. Januar 2023

Präambel

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer Brandverhütungsschau oder brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a) und b).

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der unteren Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung (SBauVO), die der wiederkehrenden Prüfung gemäß Prüfverordnung (PrüfVO NRW) durch die untere Bauaufsichtsbehörde unterliegen beträgt der Zeitabstand höchstens drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der wiederkehrenden Prüfung gemäß PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand höchstens sechs Jahre. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Petershagen unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Petershagen vom 28.09.2001 in der Fassung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Petershagen vom 05. Januar 2023 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene 5 Minuten pauschal 6,- €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau einschließlich der An- und Abfahrt entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene 5 Minuten pauschal 6,- €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Petershagen vom 05. Januar 2023

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1.1	(unbesetzt)
3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.2	(unbesetzt)

3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4. **Unterrichtsobjekte**

4.1 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)

4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)

5. **Hochhausobjekte**

5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6. **Verkaufsobjekte**

6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO

6.2 (unbesetzt)

6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7. **Verwaltungsobjekte**

7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche

8. **Ausstellungsobjekte**

8.1 Museen

8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9. **Garagen**

9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. **Gewerbeobjekte**

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.5 (unbesetzt)

10.1.6 (unbesetzt)

- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
 - 10.2.1 (unbesetzt)
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 500
 - 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
 - 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
 - 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
- 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke
- 11. **Sonderobjekte**
 - 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 - 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
 - 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
 - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 11.5 (unbesetzt)
 - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
 - 11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
 - 11.8 (unbesetzt)
 - 11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
 - 11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
 - 11.11 Flughäfen
 - 11.12 Sonstige kritische Infrastrukturen *
 - 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 05. Januar 2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves